

**Gottfried Waldhäusl**

Landesrat

Herrn

Präsident des NÖ Landtages

Mag. Karl Wilfing

Im Hause

St. Pölten, am 22. November 2022

Sehr geehrter Herr Präsident des NÖ Landtages!

Zur Anfrage der Abgeordneten Mag.<sup>a</sup> Indra Collini, Ltg. 2312/A-5/520-2022, betreffend „Versorgung von Schutzsuchenden aus der Ukraine“, wird wie folgt beantwortet:

Die Behandlung von Asylanträgen und die Registrierung Vertriebener fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundes, weshalb auf diese Bereiche bezogene Fragen nicht beantwortet werden können.

Soweit die Fragen die Ablaufprozesse zur Genehmigung der Grundversorgungsanträge betreffen, wird darauf hingewiesen, dass in diese Prozesse bei privat wohnhaften Personen dezentral die Gemeinden vor Ort und in weiterer Folge die Bezirksverwaltungsbehörden eingebunden wurden, weshalb die Entgegennahme und Genehmigung der Anträge und die folgende Leistungsgewährung im Hinblick auf die enorme Anzahl der Anträge äußerst rasch erfolgte. Über die genaue Dauer der jeweiligen Genehmigungsvorgänge werden keine Statistiken geführt. Daraus ergibt sich, dass bei 13.000 Versorgungsfällen nachträglich nicht mehr zu eruieren ist, bei welcher dieser Personen die Bearbeitung am längsten und warum am längsten gedauert hat. Dies gilt in diesem Kontext für sämtliche ähnlich gelagerten Fragen.

Rechtlich werden die ukrainischen Hilfsbedürftigen so behandelt, wie alle anderen Zielgruppen der Grundversorgung auch. Das gilt sowohl für die Höhe, Art und Form, als auch für die Einstellung der Grundversorgung. Zentrale Grundlage dazu bilden die Vorgaben des NÖ Grundversorgungsgesetzes und allfällige Vereinbarungen der Vertragspartner der Grundversorgungsvereinbarung.

Auszahlungstechnisch erfolgen die Leistungen bei privat wohnhaften Personen direkt über die Bezirksverwaltungsbehörden, bei organisiert Wohnhaften direkt über die Quartierbetreiber oder die beauftragten Betreuungsorganisationen.

Sofern sich Fragen auf psychotherapeutische oder gesundheitsrelevante Leistungen beziehen, wird darauf verwiesen, dass in Grundversorgung befindliche Personen – sohin auch die angesprochenen ukrainischen hilfsbedürftigen Personen – vollständig krankenversichert sind und somit wie österreichische Staatsangehörige oder sonstige vollversicherte Fremde Zugang zu diesen Leistungen haben.

Dolmetscher werden so eingesetzt wie dies gesetzlich vorgesehen und allenfalls notwendig ist.

Was die Koordination mit den relevanten zivilgesellschaftlichen Organisationen und privaten Quartierbetreibern betrifft, wird auf die dazu erfolgten umfassenden Maßnahmen, wie beispielsweise die Wohnraumvermittlung für ukrainische Vertriebene, Plattform „NÖ hilft“ und laufende Arbeit der eingesetzten Betreuungsorganisationen verwiesen.

Sofern in Niederösterreich in privaten Unterkünften untergebrachte hilfsbedürftige Vertriebene in organisierte Unterkünfte wechseln möchten, stehen diese zur Verfügung, wenn sie von den Fremden dann auch tatsächlich angenommen werden und im betreffenden Monat nicht bereits die vollen Leistungen für private Unterbringung konsumiert wurden.

Bei den unbegleiteten minderjährigen Fremden gibt es wie bei allen anderen Nationalitäten die entsprechend vorgesehene und gut funktionierende Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgern.

Der in der Anfrage angeführte Prozentsatz von 90% an privat untergebrachten ukrainischen Flüchtlingen stimmt für Niederösterreich nicht (trifft allenfalls auf andere Bundesländer zu). In Niederösterreich sind derzeit rd. 11.000 ukrainische hilfsbedürftige Personen in Grundversorgung untergebracht, davon 68% in privaten Unterkünften.

Mit freundlichen Grüßen  
Gottfried Waldhäusl e.h.  
Landesrat